Beschlussempfehlung

Hannover, den 30.10.2024

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes, des Niedersächsischen Sportfördergesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5224

Berichterstattung: Abg. Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/5224 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Doris Schröder-Köpf Vorsitzende

Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes, des Niedersächsischen Sportfördergesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

§ 14 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBI. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 569), wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Zahl "1,02" durch die Zahl "7" ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Zahl "0,11" durch die Zahl "0,35" ersetzt.
 - c) In Nummer 5 wird die Zahl "4,14" durch die Zahl "9" ersetzt.
 - d) In Nummer 7 wird die Zahl "1,36" durch die Zahl "9" ersetzt.
 - e) In Nummer 8 wird die Zahl "2,1" durch die Zahl "5" ersetzt.
- 2. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Die Finanzhilfe nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 Buchst. a, Nr. 5 Buchst. a und Nrn. 6 bis 8 ist jeweils am 15. Februar zu zahlen."

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes, des Niedersächsischen Sportfördergesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBI. S. 756), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des** Gesetz**es** vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 569), wird wie folgt geändert:

- 1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe "nordmedia Fonds GmbH" durch die Angabe "nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH" ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe "nordmedia Fonds GmbH" durch die Angabe "nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH" ersetzt.
 - **bb)** In Nummer 2 wird die **Angabe** "1,02" durch die **Angabe** "7" ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe "0,11" durch die Angabe "0,35" ersetzt.
 - **dd)** In Nummer 5 wird die **Angabe** "4,14" durch die **Angabe** "9" ersetzt.
 - ee) In Nummer 7 wird die Angabe "1,36" durch die Angabe "9" ersetzt.
 - ff) In Nummer 8 wird die Angabe "2,1" durch die Angabe "5" ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

unverändert

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"³Die Empfänger der zusätzlichen Finanzhilfe nach Absatz 4 werden zum 30. Juni jedes Jahres über die Entwicklung der Glücksspielabgabe im Vergleich zum Vorjahr durch das für Finanzen zuständige Ministerium informiert."

Artikel 2 Änderung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes

Das Niedersächsische Sportfördergesetz vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBI. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2022 (Nds. GVBI. S. 732), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird im zweiten Halbsatz die Zahl "25" durch die Zahl "31,5" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Die Finanzhilfe nach Absatz 1 ist jeweils am 15. Februar zu zahlen."

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

"³Der Landessportbund wird zum 30. Juni jedes Jahres über die Entwicklung der Glücksspielabgabe im Vergleich zum Vorjahr durch das für Finanzen zuständige Ministerium informiert."

- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:

"5Zur Förderung des Leistungssports in Niedersachsen kann der Landessportbund einen Teil der Finanzhilfe auch an Bundessportfachverbände, niedersächsische Kommunen und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder Unternehmen der niedersächsi-

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

unverändert

2. In § 17 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Angabe "nordmedia Fonds GmbH" durch die Angabe "nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH" ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes

Das Niedersächsische Sportfördergesetz vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 732), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird _____ die Angabe "25" durch die Angabe "31,5" ersetzt.
 - b) unverändert

- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:

"5Zur Förderung des Leistungssports in Niedersachsen kann der Landessportbund einen Teil der Finanzhilfe auch an Bundessportfachverbände, an niedersächsische Kommunen, an deren Zweckverbände, kommunale Anstalten und gemeinsame kommunale Anstalten sowie an Gesellschaften in einer

schen Kommunen nach § 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vergeben."

Dem Absatz 6 wird der folgende Satz 2 angefügt:

"²Die Verwendung der zusätzlichen Finanzhilfe nach § 3 Abs. 2 oberhalb von 25 vom Hundert erfolgt entsprechend einer zwischen dem für Sport zuständigen Ministerium und dem Landessportbund zu treffenden Vereinbarung."

3. § 4 a wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege

Das Niedersächsische Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBI. S. 883), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Rechtsform des privaten Rechts, deren Anteile mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar niedersächsischen Kommunen gehören, vergeben."

- b) ____ Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - **bb) Es** wird der folgende Satz 2 angefügt:

unverändert

c) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Das für Sport zuständige Ministerium kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe vom Landessportbund auch zurückfordern.

- soweit dieser die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder soweit die Mittel von den Empfängern zweckwidrig verwendet worden sind oder
- soweit dieser die Finanzhilfe entgegen Absatz 6 Satz 2 verwendet hat oder eine nach Absatz 6 Satz 2 erforderliche Vereinbarung nicht bis zum Ablauf des sechsten auf die Auszahlung folgenden Kalendermonats getroffen worden ist."
- 3. § 4 a wird **gestrichen**.

Artikel 3 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege

§ 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBI. S. 883), wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- a) In Nummer 1 wird die Zahl "18,63" durch die Zahl "25" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Zahl "0,74" durch die Zahl "1,19" ersetzt.
- c) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

"²Die Empfänger der zusätzlichen Finanzhilfe nach Satz 1 werden zum 30. Juni jedes Jahres über die Entwicklung der Glücksspielabgabe im Vergleich zum Vorjahr durch das für Finanzen zuständige Ministerium informiert."

2. Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Die Finanzhilfe nach Absatz 1 ist jeweils am 15. Februar zu zahlen."

Artikel 4 Inkrafttreten

- Artikel 1 bis 3 treten mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1, Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. b sowie Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a und b am 1. Januar 2025 in Kraft.
- Artikel 1 Nr. 1, Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. b sowie Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a und b treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

- **aa)** In Nummer 1 wird die **Angabe** "18,63" durch die **Angabe** "25" ersetzt.
- **bb)** In Nummer 2 wird die **Angabe** "0,74" durch die **Angabe** "1,19" ersetzt.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

unverändert

2. unverändert

Artikel 4 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb bis ff, Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. b sowie Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a ____ am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.